

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 28.09.2018

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 143 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey.....273
 - 144 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow.....278
 - 145 Beschluss der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)278
 - 146 Bekanntmachung des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.....280
 - 147 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011.....283
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 148 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.....296
 - 149 Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Wolters-

dorfes Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz.....298

150 Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....298

151 Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Ortschaft Möser, Gemeinde Möser.....299

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 152 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“.....300
 - 153 Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Sonderungsbehörde - zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz im Bereich „K 1235“ Rosian / Isterbies, Verfahrens - Nr.: V25-7002171-2018305
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

143

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz –kurz KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GVBl. LSA S. 354) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey mit Beschluss-Nr. 038/2018 in seiner Sitzung am 11.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Elbe-Parey betreibt in ihrer Verantwortung in den Ortschaften Parey, Güsen, Derben und Bergzow sozial-pädagogische Kindertagesstätten sowie einen Hort in der Ortschaft Güsen. Die Kindertageseinrichtungen, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Die fürsorgliche Betreuung in den Einrichtungen und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellen einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.

§ 2 Rechtsform

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung (§ 3 KiFöG).
2. Die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze werden, soweit § 4 nicht entgegensteht, an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey haben.
3. Aufnahmeanträge von Sorgeberechtigten, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Elbe-Parey befindet, werden nach vorheriger Überprüfung der tatsächlichen Belegung der Einrichtung im Einzelfall entschieden, wenn die vorgehaltenen Betreuungsplätze ausreichen und die Wohnsitzgemeinde des aufzunehmenden Kindes die Defizitkosten gem. § 11 Abs. 5 KiFöG der Gemeinde Elbe-Parey erstattet.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:
 - Kindertagesstätte „Sonnenschlösschen“ in der Ortschaft Parey von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Integrative Kindertagesstätte „Am Eulenwäldchen“ in der Ortschaft Güsen von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Kindertagesstätte „Elbschlümpfe“ in der Ortschaft Derben von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Kindertagesstätte in der Ortschaft Bergzow von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter,
 - Hort im Grundschulzentrum in der Ortschaft Güsen vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
2. Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in einer Tageseinrichtung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
4. Für eine Hortbetreuung sollte die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
5. Zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Gemeinde Elbe-Parey zu stellen.
6. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit.
7. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Einrichtung vorlegen. Diese darf bei Aufnahme nicht älter als 10 Tage sein. Des Weiteren ist eine Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 778) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 5 Dauer und Beendigung der Nutzung

1. Der Betreuungsvertrag wird auf Dauer abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag für Kindertagesstätten endet spätestens mit Eintritt des Kindes in die Schule. Der Betreuungsvertrag für den Hort endet mit Eintritt in den 5. Schuljahrgang. Einer Kündigungserklärung bedarf es insoweit nicht.
2. Der Vertrag kann von den Sorgeberechtigten im Übrigen jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
3. Der Betreuungsvertrag kann von Seiten der Gemeinde fristlos gekündigt werden:
 - wenn das Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt;
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten;
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt werden kann;
 - Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Kindertageseinrichtung führen kann.

§ 6 Regelungen in Krankheits- und Notfällen

1. Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde unterliegen dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

2. Die Erkrankung eines Kindes muss der Kindertageseinrichtung oder deren Beauftragte unverzüglich mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden in den Einrichtungen nur gesunde Kinder betreut und keine Medikamente verabreicht. Die Verabreichung von Medikamenten, die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung nicht umgangen werden kann, bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Sorgeberechtigten und der schriftlichen Einnahmeverordnung durch den Arzt. Ein Rechtsanspruch auf Verabreichung von Medikamenten besteht nicht.
3. Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder in der näheren Umgebung des Kindes müssen die Sorgeberechtigten nach Kenntnis unverzüglich die jeweilige Einrichtung verständigen.
4. Ist das Kind selbst an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss die Einrichtung die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
5. Bei Verletzungen und akuten Erkrankungen sind durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung notwendige und geeignete medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Einrichtung wird die Sorgeberechtigten bzw. die als Notfallkontakt angegeben Personen umgehend informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Können die Sorgeberechtigten und auch die angegebenen Notfallkontakte nicht erreicht werden, veranlasst die Einrichtung in Notfällen mit dringendem Handlungsbedarf die notwendige ärztliche Betreuung.

§ 7

Regelungen Unfallschutz / Kleiderordnung

1. Um bei den zu betreuenden Kindern größtmöglichen Unfallschutz zu gewährleisten, haben die Sorgeberechtigten darauf zu achten, dass die Bekleidung der Kinder so gewählt ist, dass durch Schmuck, Schnüre, Verschlüsse etc. keine erhöhte Unfallgefahr entsteht. Das gilt insbesondere für den Hals- und Taillenbereich. Das Tragen von Schmuck – insbesondere Ketten und Ohrringe – ist aus diesem Grund untersagt.
2. Für einen uneingeschränkten Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung ist entsprechend witterungsgerechte und strapazierfähige Kleidung für das Kind seitens der Sorgeberechtigten vorzuhalten.

§ 8

Essensversorgung

Für die Kinder einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde – mit Ausnahme des Horts - sichert diese die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der jeweiligen Einrichtung produziert, sondern mittels täglicher Lieferung durch Dritte. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten und ist somit nicht Bestandteil des Beitrages gem. § 11 der Satzung. Das Kuratorium ist beschließendes Organ hinsichtlich der Art und des Umfangs für die Essensversorgung.

§ 9

Elternbeteiligung / Kuratorium

1. Die Sorgeberechtigten und die Bediensteten der Einrichtung arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen.
2. Die Sorgeberechtigten haben das Recht an Entscheidungen der Einrichtung mitzuwirken. Gem. § 19 Abs. 3 KiFöG wählen die Sorgeberechtigten Vertreter und bilden gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung und dem Träger das Kuratorium. Die Wahl des Kuratoriums erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 10

Öffnungs-/Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für die Kindertageseinrichtungen in den einzelnen Ortschaften werden unter Beteiligung des jeweiligen Kuratoriums und der Einrichtung von der Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey festgelegt.
2. Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags (außer feiertags) wie folgt geöffnet:

- a. „Sonnenschlössen“ – Ortschaft Parey
- b. „Eulenwäldchen“ – Ortschaft Güsen

6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
6:00 Uhr bis 17:00 Uhr

c. „Elbschlümpfe“ – Ortschaft Derben
d. Kita Bergzow
e. Hort Güsen

früh
nachmittags

6:00 Uhr bis 17:30 Uhr
6:00 Uhr bis 16:00 Uhr
6:00 Uhr bis 07:30 Uhr
12:30 Uhr bis 17:00 Uhr

3. Die Kinder sind spätestens bis 09:00 Uhr in der Kindertagesstätte abzugeben, um es der Einrichtung zu ermöglichen, Angebote für die Kinder sinnvoll einzurichten.
4. Entscheidungen über eine Erweiterung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenlegung trifft die Gemeinde Elbe-Parey nach Anhörung des Kuratoriums und der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
5. In den Ferienzeiten können die Einrichtungen für mehrere Tage oder Wochen geschlossen werden. Die jeweilige Schließzeit sollte den Zeitraum von 15 Werktagen nicht überschreiten. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Einrichtungen geschlossen. An den Tagen vor und nach Feiertagen können die Einrichtungen geschlossen bleiben. Die Bekanntgabe von Schließzeiten erfolgt mindestens einen Monat vorher. Bei der Planung von Schließzeiten ist das Kuratorium vorab zu beteiligen. Erziehungsberechtigte erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot.
6. Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigen Gründen wie zum Beispiel große Baumaßnahmen bzw. ansteckende Krankheiten auch über die in Ziffer 6 festgeschriebenen Schließzeiten hinaus geschlossen werden.

§ 11 Beiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der festgesetzte Beitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind während des laufenden Monats abgemeldet wird, das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht oder die Kindertageseinrichtung gem. § 10 Ziffer 6. und 7. geschlossen bleibt.
3. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Jerichower Land ermäßigt werden. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung der volle Beitrag zu.
4. Der monatliche Beitrag ist jeweils am 01. eines Monats fällig. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge bargeldlos zu entrichten. Für den Einzug der Beiträge ist der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
5. Kommen Sorgeberechtigte ihrer Mitteilungspflicht zu Änderungen, die den Anspruch auf einen Betreuungsplatz beeinflussen nicht ordnungsgemäß nach und ergeben sich daraus Aufwendungen seitens der Gemeinde, die über den zustehenden gesetzlichen Betreuungsanspruch oder dem Betreuungsvertrag liegen, haben die Sorgeberechtigten die finanziellen Mehraufwendungen rückwirkend zu tragen.

§ 12 Aufsichtspflichten

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen.
2. Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit. Damit Hortkinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal des Hortes zu übergeben.
3. Werden die Kinder durch eine andere Person als die Sorgeberechtigten aus der Einrichtung geholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist. Die Abholberechtigten müssen mindestens das 14.

Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gilt § 13 Ziffer 3 der Satzung.

§ 13 Datenerfassung, Verschwiegenheit

1. Für die Vertragspartner und das zu betreuende Kind werden personenbezogenen Daten erfasst und gespeichert. Die Erhebung der Daten erfolgt auf der Grundlage von § 62 SGB VIII.
2. Für die Erhebung personenbezogener Daten hält die Gemeinde für die Sorgeberechtigten ein Stammblatt vor. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt als Anlage dem Betreuungsvertrag beizufügen.
3. Neben den Sorgeberechtigten sind nur die auf dem Stammblatt angegebenen Personen berechtigt, das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit der Einrichtung abzusprechen. Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich für die Aktualität des Stammblasses und haben Änderungen unverzüglich der Einrichtung zu melden. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Sorgeberechtigten.
4. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Die Bediensteten der Gemeinde Elbe-Parey werden auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung entsprechend hingewiesen. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn der Betreuungsvertrag endet bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

§ 14 Versicherung

1. Mit der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nach § 4 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung unfallversichert. Das gilt auch für von der Einrichtung durchgeführte Fahrten oder Spaziergänge.
2. Für die in einer Kindertageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Gemeinde Elbe-Parey keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Sorgeberechtigter werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft. Die Gemeinde haftet nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 15 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens fünf Öffnungstage im Kalendermonat. Über die Aufnahme entscheidet der Träger auf Antrag.

§ 16 Hausordnung

In den Einrichtungen gilt die jeweilige Hausordnung. Personen die in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Betrieb stören, werden des Hauses verwiesen. Hausverbote dürfen erteilt werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Elbe-Parey vom 30.05.2017 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 11.09.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

(Siegel)

144

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow

Die Stadtratssitzung der Einheitsgemeinde Gommern vom 18.10.2017 wurde wegen der Nichteinhaltung der Ladungsfrist für nichtig erklärt.

Nach § 214 (1) Punkt 4 BauGB liegt eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Aufstellung der Satzung vor, da ein Beschluss der Gemeinde nicht gefasst wurde. Ein ergänzendes Verfahren ist erforderlich.

In der Stadtratssitzung vom 31.01.2018 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Gommern nach der Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB die 3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Plattensee“, Dannigkow als Satzung und die Begründung hierzu gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 29.03.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, 12. Jahrgang, Nr. 5 bekanntgemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Einheitsgemeinde Gommern den Bebauungsplan am 10.09.2018 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Plattensee“ 3. Änderung und Teilaufhebung Stadt Gommern OT Dannigkow wird hiermit rückwirkend zum 30.11.2017 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Gommern, den 17.09.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

145

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung

Beschluss der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB der Stadt Gommern beschlossen.

Dieser Beschluss musste zur Beachtung des § 33 - Mitwirkungsverbot - des Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA in der Stadtratssitzung vom 19.09.2018 wiederholt werden.

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst die bebaute Ortslage der Ortschaft Dornburg, Neuer Krug.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erstreckt sich auf fünf Teilflächen in der Ortschaft Dornburg, Neuer Krug und eine Teilfläche in der Ortschaft Dornburg. Die

Abgrenzung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Ziel der Entwicklungssatzung ist es, die bebauten Bereiche im Ortsteil Neuer Krug als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festzulegen. Die Flächen sind entsprechend im Flächennutzungsplan der Stadt Gommern als Bauflächen (gemischte Bauflächen) dargestellt.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Bedingung hierfür ist, dass die einbezogenen Flächen durch die baulichen Nutzungen des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB miteinander verbunden.

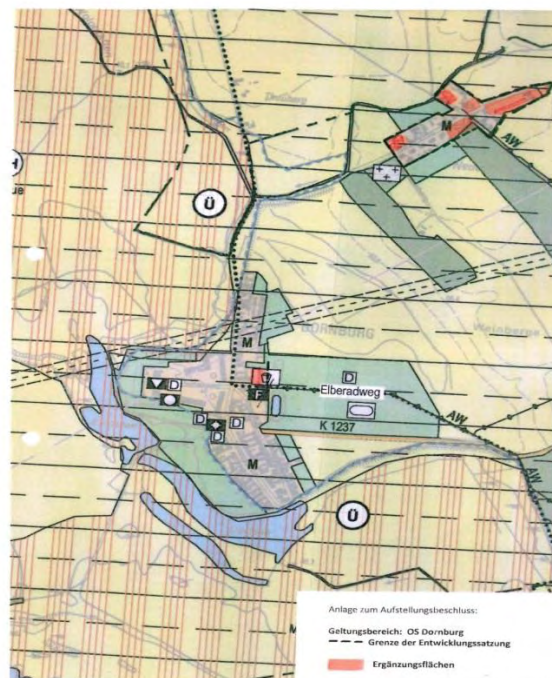
Der Aufstellungsbeschluss der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für den Ortsteil Dornburg einschließlich Neuer Krug der Stadt Gommern wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Gommern, den 20.09.2018

gez. Hünérbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage Gebietsabgrenzung



146

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

**Bekanntmachung
des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
„Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Stadtratssitzung am 13.06.2018 hat der Stadtrat der Stadt Gommern den Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB der Stadt Gommern, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen Teil B sowie die Begründung jeweils mit Stand vom 02.05.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss musste zur Beachtung des § 33 - Mitwirkungsverbot - des Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA in der Stadtratssitzung vom 19.09.2018 wiederholt werden.

Plangebiet:

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB der befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Dornburg einschließlich Neuer Krug.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB befindet sich

- westlicher Ortseingangsbereich Neuer Krug, (Ergänzungsfläche A)
- nördlich des Kreuzungsbereichs Neuer Krug (Ergänzungsfläche B)
- südlich des Kreuzungsbereichs Neuer Krug (Ergänzungsfläche C)
- nördlich des Lindenweges in Dornburg (Ergänzungsfläche D).

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung hat eine Größe von insgesamt ca. 0,66 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Ergänzungsfläche A: Flurstück 328 (tlw.)	Flur 3 Gemarkung Dornburg
Ergänzungsfläche B: Flurstück 3	Flur 4 Gemarkung Dornburg
Ergänzungsfläche C: Flurstück 334 (tlw.)	Flur 3 Gemarkung Dornburg
Ergänzungsfläche D: Flurstück 433/267 (tlw.)	Flur 3 Gemarkung Dornburg.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Geltungsbereich der Satzung überarbeitet, so dass dieser nicht mit dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses identisch ist. In Neuer Krug wurden zwei Flächen, die im Aufstellungsbeschluss enthalten waren, nicht mehr übernommen.

Hingegen ist die Fläche C nach dem Aufstellungsbeschluss erweitert worden und umfasst einen Großteil einer bestehenden Waldfläche, die sich in Richtung Norden (Ortslage) durch zunehmende Gehölzsukzession ausbreitet. Da diese Waldfläche zusätzlich aktuell durch Windbruch stark ausgelichtet wurde und sich der naturschutzfachliche Wert der Fläche erheblich verschlechtert hat, soll dieser Bereich nun in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die für diese Einbeziehung erforderliche Prägung durch bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches ist gegeben.

Die konkrete Abgrenzung des Planbereichs ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Anlass und Ziel der Planung:

In dem Geltungsbereich der Satzung ist es beabsichtigt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern und die bebaute Ortslage abzurunden. Darüber hinaus wird mit Hilfe der Entwicklungssatzung eindeutig bestimmt, dass die bebaute Ortslage Neuer Krug als im Zusammenhang bebaute Ortslage gemäß § 34 BauGB zu beurteilen ist und zukünftige Bauvorhaben entsprechend zu beurteilen sind.

Planungsanlass der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichs-grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit der Zielstellung, diese als Baugrundstücke und Standort für Wohnbebauung zu entwickeln.

Bei der Umsetzung der Planung soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial-gerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Verfahren:

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB gegeben. Somit wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ebenfalls wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auf die o.g. Verfahrensschritte verzichtet und insbesondere von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung. Der Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB der Stadt Gommern, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen Teil B sowie die Begründung jeweils mit Stand vom 02.05.2018 werden in der Zeit

vom 08. Oktober 2018 bis einschließlich 12. November 2018

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4 während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden

montags und mittwochs	von 9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Es wird Auskunft erteilt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden von der Auslegung informiert.

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Gommern unter folgendem Link einsehbar: <https://www.stadt-gommern.de> (Bürger und Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplansatzung gemäß § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Gommern, den 20.09.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

**Anlage zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der
Innenbereichssatzung nach § 34 Nr. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB
Stadt Gommern, OT Dornburg**

- Abgrenzung Geltungsbereich -



unmaßstäblich

-  Geltungsbereich der Innenbereichssatzung
-  Ergänzungsflächen A bis D



Liegenschaftskarte (ALK), © Geobasis-DE/LVermGeo LSA, 2015/ A18-T36.612 09

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Möser vom 24.05.2011

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und den Vorschriften des Bestattungsgesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05. Februar 2002, in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 11.09.2018 folgende Fassung beschlossen:

I – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Möser gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Möser
Friedhof Lostau
Friedhof Pietzpuhl
Friedhof Hohenwarthe
Friedhof Körbelitz
Friedhof Schermen

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde Möser, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Bei der Gestaltung der Friedhöfe ist der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Möser.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Möser waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Sie dienen Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Gemeinde Möser verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.
- (3) Die Bestattung auswärtig verstorbener Personen, die keine Bürger der Gemeinde Möser sind, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch Beschluss des Gemeinderates aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihen-/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahl- / Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Fall der Entwidmung sind die in den Reihen-/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der

Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich sind. Der Umbettungstermin soll bei Reihen- / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- / Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl-/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl- / Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II – Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit für Besucher geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe bei Dunkelheit oder Schnee und Eis geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erziehungsberechtigter betreten.
- (3) 1. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Dienstleistungserbringer mit einer Fahrgenehmigung, die Ihre Tätigkeit vorher in der Friedhofsverwaltung angezeigt haben und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Kinderwagen und motorisierte Krankenfahrstühle),
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen zu deren privater Verwendung gewerbsmäßig zu fotografieren, sowie ohne Zustimmung der Gemeinde als Eigentümer bei sonstigem kommerziellen Fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind,
 - f. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. nicht vom Friedhof stammende Abfälle in den Abfallbehältern der Friedhöfe zu entsorgen,
 - h. Wasser von den Friedhöfen außerhalb der Friedhofsanlagen zu verwenden,
 - i. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - j. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - k. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen,
 - l. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen, abzuschneiden oder abzureißen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Dienstleister

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer können ihre Tätigkeiten im Auftrag der Nutzer im Rahmen des Nutzungsrechtes oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen durchführen. Der Nutzer hat in diesem Falle die Beauftragung vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten / Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) anzuzeigen.
- (2) Die Dienstleister und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleister dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleister dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
- (6) Leichenfahrzeuge dürfen nur die unmittelbaren An- und Abfahrtswege zu und von den Trauerhallen benutzen.
- (7) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III – Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bestattungswesen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis.
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde oder durch eine entsprechende Erklärung nachzuweisen.
- (2) Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Berechtigter oder Angehöriger ist, muss er dem Bestattungswesen eine Auftragsermächtigung vorlegen.
- (3) Bei einem Sterbefall ist die Beratung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erforderlich. (Grabstättenauswahl vor Ort, Gebühreninformationen).
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung und Trauerfeier im Zusammenwirken mit dem jeweils beteiligten Bestattungsinstitut fest. Soweit möglich werden die Wünsche der Hinterbliebenen dabei berücksichtigt. Aschen müssen spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 9

Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein, sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
- (2) Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:
 - a) für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Länge 2,05 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,75 m,
 - b) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Särge (oder Zubehör), die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht gestattet.
- (3) Die Ausgrabung oder die Umbettung kann von dem Angehörigen der verstorbenen Person nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
- (4) Die Genehmigung kann durch die Friedhofsverwaltung nur erteilt werden, wenn
 - a) ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird,
 - b) eine Bescheinigung des Gesundheits- und Veterinäramtes darüber vorliegt, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung von Leichen genehmigt werden kann,
 - c) der Antrag von dem nächsten Angehörigen oder einem Beauftragten des Verstorbenen schriftlich gestellt wird. Soweit er nicht selbst Nutzungsberechtigt ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.

- (5) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen grundsätzlich nur zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April vorgenommen werden, jedoch nicht im Zeitraum von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach dem Tode.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (8) Urnen können - außer in den Wintermonaten - jederzeit umgebettet werden.
- (9) Die Ausgrabung bzw. Umbettung erfolgt durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.
- (10) Aus- und Umbettungen aus den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.
- (11) Das Ausgraben von Leichen und Aschen bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (12) Wird eine Grabstätte durch eine Ausgrabung oder Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

IV – Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können nur bei Todesfällen oder Umbettungen Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Feld- und Grabnummern bzw. Feld-, Reihen- und Grabstellenummern bezeichnet.
- (2) Es werden folgende Grabstättenarten ausgewiesen:
 - a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten,
 - c) Doppelerdwahlgrabstätten,
 - d) Urnenreihengrabstätten,
 - e) Urnenwahlgrabstätten,
 - f) Sondergrabstätten,
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) ,
 - h) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabstein,
 - i) Gärtnerbetreute Grabanlage,
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. In diesem Fall erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes als Beleg eine „Grab-Urkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Umbettungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Schon bei der Vergabe des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (5) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (6) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (7) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Gemeinde nicht.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in Grabfeldern der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstelle ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf in der Regel nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Ausnahme:
 - a) Zu der Leiche eines verstorbenen Elternteils kann auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist dieser Kleinkinderleiche die der Erwachsenenleiche nicht übersteigt.
 - b) Zu der Leiche eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an können auf Antrag des Berechtigten zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist dieser Aschenbeisetzung die der Leiche nicht übersteigt.
 - c) In eine Reihengrabstätte können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld sowie durch persönliche Mitteilung bekannt gemacht. Dabei werden die Berechtigten aufgefordert, die ihnen gehörenden Gegenstände zu entfernen. Zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumte Gegenstände gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten § 17,
 - b) Urnenreihengrabstätten § 16 Abs. 2,
 - c) Reihengrabstätten gemäß § 15,
 - d) Wahlgrabstätten gemäß § 17,
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) § 19,

- f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabstein § 20,
 - g) Gärtnerbetreute Grabanlagen § 13 Abs. 2,
- (2) Urnenreihengrabstätten sind einstellige Grabstätten. Sie haben eine Größe von 0,60 m bis 1 m Breite und 1 m Länge und einem Abstand von 0,50 m. Der Weg zwischen den Grabreihen beträgt 0,80 m. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 4 und 5 für Reihengrabstätten (§ 15).

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen, deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. An ihnen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für Erdwahlgrabstätten und 20 Jahren für Urnenwahlgrabstätten erworben. Die Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte können nur bei Vorliegen eines Sterbefalles durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Es können je Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist eine Leiche und zusätzlich bis zu 3 Urnen bzw. bei Urnenwahlgrabstätten bis zu 3 weiteren Urnen beigesetzt werden.
- (4) Erdwahlgrabstätten können auch in Form einer Doppelerdwahlgrabstätte erworben werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte im Rahmen der Friedhofsplanung wieder verliehen (Verlängerung) werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, durch rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass für jeden in der Wahlgrabstätte Bestatteten die Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhefrist (§ 11 dieser Satzung) gewährleistet ist. Die Verlängerung muss mindestens 5 Jahre betragen.

§ 18 Sondergrabstätten

- (1) Ehrenggrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung verliehen, ihre Anlage und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Ehrenggrabstätten werden für die Dauer von 30 Jahren zuerkannt. Weitergehende Rechte werden durch Beschluss geregelt. Eine gesondert ausgewiesene Ehrenggrabstätte kann nicht an die Angehörigen übertragen werden.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen angelegt und unterhalten.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten können auf Antrag von juristischen Personen und Personengemeinschaften für die Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen nach besonderen Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlagen gelten nur die Antragsteller, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 für Wahlgräber entsprechend.

§ 19 Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit.
- (2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Das Betreten der Grabanlage ist nicht gestattet.

- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen.
- (4) Grabschmuck kann an einer hierfür gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst.

§ 20

Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabstein

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein können pro Beisetzungsplatz 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Der Beisetzungsplatz ist durch eine Grabnummer gekennzeichnet und wird der Reihe nach vergeben. Das Betreten der Grabanlage ist nicht gestattet. Erlaubt sind das Betreten der Grabanlage (Rasenfläche) und die Ablage des Grabschmuckes am Grabmal von Totensonntag bis zum 01.03. des Folgejahres.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.
- (3) Das Legen eines Grabmales (gem. § 23 Abs. 2, Maße: 30 cm x 40 cm) bündig in die Rasenfläche ist erforderlich. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.

V – Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Einzelteilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften festlegen. Sie sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).
- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit zusätzlichen oder allgemeinen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Entscheidet sich der Antragsteller für eine Grabstelle mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende Erklärung ist vom Antragsteller zu unterzeichnen.
- (5) Anpflanzungen auf der Grabstätte dürfen nicht höher als 0,80 m sein. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten oder Wege nicht beeinträchtigen. Außerhalb der angegebenen Grabgrößen dürfen keine Blech-, Plaste- und Holzeinfassungen oder sonstige gefährdende Materialien aufgebracht werden. Gehölze und Pflanzen außerhalb der Grabstätten dürfen nicht angelegt werden.
- (6) Pflanzungen und die Ablage von Grabschmuck (Gebinde und sonstige Gegenstände) sind nicht gestattet. Eine Ablage von Blumen ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

VI – Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m für stehende Grabmale.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten / Erdwahlgrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche,
b) Urnenreihengrabstätten / Urnenwahlgrabstätten	bis 0,25 m ² Ansichtsfläche,
c) Doppelerdgrabstätten / Doppelwahlgrabstätten	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche.
- (3) Einzelerdrehengrabstätten / Einzelerdwahlgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1 m breit und 2 m lang. Doppelerdgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2 m lang und einem Abstand von 0,50 m. Der Weg zwischen den Grabreihen beträgt 1 m.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 23

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden oder naturfarbene Betonsteine, grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen,
 - b) Politur ist zugelassen,
 - c) Feinschliff ist zugelassen,
 - d) die Schrift ist vertieft oder erhaben in den Stein einzuhauen, vertiefte Schrift kann farbig in Grautönen ausgelegt werden,
 - e) die Steine sind als liegende Grabmale zu setzen, sie müssen bündig in die vorhandene Rasenfläche eingebaut werden.
- (2) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal ist folgendes Maß zulässig:

Liegende Grabmale: Breite 0,30 m, Länge 0,40 m, Mindeststärke: 0,03 m.

Nicht zulässig sind alle von der Oberfläche am Grabmal vorstehenden Gestaltungselemente (Schriften, Ornamente, Symbole usw.) oder anderweitige Erhöhungen (die Planebenheit des Grabmals ist zwingend).

Die Grabmale haben mit der Grasnarbe oberflächlich, bündig abzuschließen. Sie dürfen nicht hohl liegen. Jegliche Grabeinfassung und Grabschmuck sind unzulässig.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann nur von den Berechtigten unter Angabe der Wohnanschrift gestellt werden. Auf Verlangen ist die Berechtigung nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) grundsätzlich der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
 - b) in besonderen Fällen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung,

darüber hinaus kann die Vorführung eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 25 Anlieferung

Bei der Anlieferung bzw. bei der Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Antrag vorzulegen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Durch ein Fundament dürfen spätere Beisetzungen nicht behindert werden.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24 bestimmen. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Auf der Grundlage des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft-Friedhöfe überzeugt sich die Friedhofsverwaltung jährlich durch eine Kontrolle von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Berechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Berechtigten zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Berechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 28 Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts durch den Nutzungsberechtigten bzw. beauftragten Dienstleister nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Zustimmungsbescheides der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt.

- (3) Ansprüche auf Grabmal und Grabzubehör müssen innerhalb der Frist geltend gemacht werden. Werden diese Ansprüche nicht geltend gemacht, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde Möser über.

VII – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Berechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.
- (5) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.

§ 29a Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten unbeschadet der Bestimmungen des § 22 für die gärtnerische Gestaltung keine zusätzlichen Anforderungen.

§ 29b Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen die gärtnerischen Anlagen in ihrer Gestaltung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Grabstätten liegen in Rasenflächen, die unmittelbar bis an die liegenden Grabmale heranreichen.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) Blumensträuße, -schalen, -töpfe und -gebilde außerhalb der dafür angelegten Ablageflächen aus Steinen anzuordnen,
 - b) den Rasen um die liegenden Grabmale herum zu entfernen, sowie Marmorkies oder andere Kiesarten, Splitt, Sand und ähnliche Materialien dort aufzubringen,
 - c) Gehölze, Grünpflanzen oder Blumen zu pflanzen oder zu stecken,
 - d) Kanteneinfassungen jeglicher Art zu setzen,
 - e) Rankgerüste, Grablampen, Figuren, Bilder usw. aufzustellen.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Reihen- und Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und wird dieser Zustand ungeachtet eines für drei Monate auf der Grabstätte angebrachten Schildes und einer schriftlichen Benachrichtigung (wenn möglich) mit der Aufforderung, dieser Verpflichtung

nachzukommen und einer allgemeinen öffentlichen Aufforderung zur Pflege der Grabstätte nicht beseitigt, können diese Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

- (2) Wird eine Wahl- oder Urnenwahlstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Nutzungsberechtigte (§ 14 Abs. 1) schriftlich aufzufordern, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
Nach einer zweiten schriftlichen Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
Sind der Nutzungsberechtigte oder sein Wohnsitz nicht bekannt, so tritt an die Stelle der ersten schriftlichen Aufforderung ein für drei Monate auf der Grabstätte angebrachtes Schild mit der Aufforderung, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden, an die Stelle der zweiten schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Aufforderung, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
- (3) Im Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabzubehör binnen drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Grabstelle zu entfernen.
- (4) Der Berechtigte (§ 29 Abs. 3) ist in der erneuten schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 28 Abs.2 Satz 3 hinzuweisen.
- (5) Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Berechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Berechtigte unbekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes ohne schriftliche Aufforderung, ist er einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Berechtigten auf Antrag wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechts, dass eine schriftliche, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen vier Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt.

VIII – Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung nicht betreten werden.
- (2) Die Dekoration in den Trauerhallen wird durch Bestattungsunternehmen durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Natürlicher Blumenschmuck kann von Dritten beigelegt werden.
- (3) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, sowie sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 32

Trauerfeiern

- (1) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung können Trauerfeiern in der Trauerhalle zu den festgesetzten Zeiten, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.
- (3) Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen, an Mahnmalen oder in Feierräumen sind vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

IX – Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.
- (3) Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Friedhof betritt,
 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befährt (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Dienstleistungserbringer mit einer Fahrgenehmigung, die Ihre Tätigkeit vorher in der Friedhofsverwaltung angezeigt haben und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie Kinderwagen und motorisierte Krankenfahrstühle),
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen zu deren privater Verwendung gewerbsmäßig fotografiert, sowie ohne Zustimmung der Gemeinde als Eigentümer bei sonstigem kommerziellen Fotografieren,
 - e. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind,
 - f. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. nicht vom Friedhof stammende Abfälle in den Abfallbehältern der Friedhöfe zu entsorgt,
 - h. Wasser von den Friedhöfen außerhalb der Friedhofsanlagen zu verwendet,
 - i. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - j. lärmt und spielt,
 - k. Tiere mitführt, ausgenommen Hunde. Diese sind an der Leine zu führen,

- I. Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt, abschneidet oder abreißt.
 3. entgegen § 32 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen (insbesondere Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde durchführt,
 4. entgegen § 7 als Dienstleistungserbringer tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 12 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
 6. entgegen § 22 und 23 die Gestaltungsvorschriften nicht einhält,
 7. entgegen § 24 als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Dienstleister Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 27 Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 9. entgegen § 28 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 10. entgegen § 29b verstößt,
 11. entgegen § 30 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Möser verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 11.09.2018

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

2. Amtliche Bekanntmachungen

148

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den Entwurf des Flächennutzungsplanes Möser, bestehend aus der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der die vorgesehene Entwicklung des Plangebietes bis zum Jahr 2030 umfasst.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegt in der Zeit vom

10.10.2018 bis 12.11.2018

im Fachbereiches 2, Zimmer 47, in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 öffentlich aus und kann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung sowie auf der Homepage unter www.gemeinde-moeser.de von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Stellungnahme der Behörden aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung beinhaltend:
 - Schutzgut Mensch
 - mögliche Konflikte zwischen Tierhaltungsanlagen und Wohnnutzung
 - Konflikte zwischen der Entwicklung von Gartenbaubetrieben und Wohnbauflächen (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark)
 - Konflikte zwischen gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen in Lostau und Möser (Landkreis Jerichower Land)
 - Schutzgut Arten und Biotope
 - Hinweise auf Schutzgebiete (Landkreis Jerichower Land, Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe)
 - Schutzgut Boden
 - Hinweise auf Bergbauberechtigungen und oberflächennahe Gewinnungsstellen für Rohstoffe (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt)
 - Schutzgut Wasser
 - Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser (Landkreis Jerichower Land, Untere Wasserbehörde)
 - Schutzgut Kultur und Sachgüter
 - Hinweise auf nachrichtlich zu übernehmende Kulturdenkmale
 - Hinweise zu archäologischen Bodendenkmalen (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie)
2. Umweltbericht:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft
 - Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinderecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Köppen
Bürgermeister

149

Gemeinde Möser

Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Woltersdorfer Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Woltersdorfer Weg“ beschlossen.

Die aufzuhebende Fläche befindet sich im Bereich zwischen der Woltersdorfer Straße und der Ecke ländlicher Weg Richtung Gerwisch.

Folgende Flurstücke der Flur 5 sind betroffen: 158/13; 146/9 (Teilfläche) und 45 (Teilfläche).

Räumlicher Geltungsbereich mit Aufhebungsfläche:



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

150

Gemeinde Möser

Bekanntmachung des Beschlusses über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“ beschlossen.

Die aufzuhebende Fläche (Flur 4 -Teilfläche aus 10171) befindet sich zwischen der Feldstraße, des Dahlien – und Lilienweges, der Bebauung entlang des Krokusweges und der Chaussee.

Räumlicher Geltungsbereich mit Aufhebungsfläche:



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Ortschaft Möser, Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 11.09.2018 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Möser parallel zur Straße „Kirschweg“ (Flur 5).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung vom 31.07.2017 über die auf der Gemeinderatssitzung am 04.07.2017 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ und deren frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist hiermit gegenstandslos.

gez. Köppen
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

152

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 20.08.2018

Az.: 14.3 – SLK 014 611 B 5.01_L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08_20_08_2018
Verf. – Nr. SLK 014

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. und 2. Änderung vorgesehenen Umsetzung von Pflanzmaßnahmen (L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-

Sachsendorf, benötigten Flächen zum **15.10.2018** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **15.10.2018** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. und 2. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014, die Genehmigung der 2. Änderung erfolgte am 21.06.2018 durch die gleiche Behörde. Diese bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **15.10.2018** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen ist zum großen Teil bereits erfolgt und dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Mit dieser Anordnung sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Wegebau im Verfahrensgebiet umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Silke Wolff

DS

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Gemeindeverwaltung Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg 06386 Osternienburger Land; Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale); Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Amt für Presse und Präsentation, Zi. 211, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); Stadt Gommern, im Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, im Rathaus Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt-Gölzau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt; Stadt Köthen, Abteilung Stadtentwicklung, 1. Etage, Wallstraße 1-5, 06352 Köthen (Anhalt) und Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

*1- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24 SLK 014"

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 5 vom 20.08.2018

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 5 zum Entzug (ha)	Rest- fläche (ha)	Blatt- nummer
L01	Zuchau	6	1003	0,0767	0,0037	0,0730	1
L01	Zuchau	6	1005	9,1877	0,5916	8,5961	1
L01	Zuchau	6	1007	3,5775	0,5047	3,0728	1
L02	Zuchau	6	175	2,5788	0,2000	2,3788	1
L03	Zuchau	1	12	1,8760	0,1171	1,7589	1
L03	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,6929	8,0082	1
L04	Zuchau	1	7	11,4510	0,1153	11,3357	2
L04	Zuchau	1	8/1	2,1120	0,0202	2,0918	2
L04	Zuchau	1	8/2	2,1120	0,0232	2,0888	2
L04	Zuchau	1	8/3	2,1119	0,0266	2,0853	2
L04	Zuchau	1	9/1	2,6728	0,0404	2,6324	1,2
L04	Zuchau	1	9/2	2,6476	0,0427	2,6049	2
L04	Zuchau	1	9/3	2,6622	0,0409	2,6213	2
L04	Zuchau	1	9/4	2,6564	0,0358	2,6206	2
L04	Zuchau	1	13	1,6880	0,2608	1,4272	1,2
L04	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,1168	8,5843	1
L04	Wedlitz	1	29	0,4193	0,0010	0,4183	3
L04	Wedlitz	1	30	7,5004	0,2709	7,2295	3
L04	Wedlitz	1	31	5,0822	0,0028	5,0794	2
L04	Wedlitz	1	1001	0,2064	0,0467	0,1597	2,3
L06	Zuchau	4	13	1,5630	0,0190	1,5440	1
L06	Zuchau	4	19/7	3,7424	0,3743	3,3681	1
L06	Zuchau	4	112/19	0,7500	0,6802	0,0698	1
L06	Gerbitz	1	174	0,7447	0,0008	0,7439	1
L06	Gerbitz	1	175	0,8170	0,0286	0,7884	1

L07	Zuchau	2	4	0,7180	0,0297	0,6883	1
L07	Zuchau	2	557/8	27,0104	0,3596	26,6508	1
L08	Zuchau	5	246/23	0,3199	0,0107	0,3092	1
L08	Zuchau	5	280/20	0,6030	0,0269	0,5761	1
L08	Zuchau	5	281/21	0,6740	0,0255	0,6485	1
L08	Zuchau	5	340/19	0,0052	0,0034	0,0018	1
L08	Zuchau	5	341/19	0,7083	0,0281	0,6802	1
L08	Zuchau	5	342/24	0,0020	0,0020	-	1
L08	Zuchau	5	343/24	0,0206	0,0174	0,0032	1
L08	Zuchau	5	344/24	0,4679	0,0034	0,4645	1
L08	Zuchau	5	345/26	0,0125	0,0125	-	1
L08	Zuchau	5	346/26	0,6365	0,0034	0,6331	1
L08	Zuchau	5	347/31	0,0060	0,0060	-	1
L08	Zuchau	5	348/31	0,5993	0,0061	0,5932	1
L08	Zuchau	5	349/32	0,0046	0,0046	-	1
L08	Zuchau	5	350/32	0,6774	0,0065	0,6709	1
L08	Zuchau	5	351/38	0,0028	0,0022	0,0006	1
L08	Zuchau	5	352/38	0,8092	0,0054	0,8038	1
L08	Zuchau	5	353/40	0,0462	0,0341	0,0121	1
L08	Zuchau	5	354/40	0,0436	0,0164	0,0272	1
L08	Zuchau	5	355/40	0,1450	0,0567	0,0883	1

153

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 17.09.2018

**Bekanntmachung zur Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz**

Gesetzliche Grundlage ist der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001, erschienen im Bundesgesetzblatt -BGBl. I Seite 2716, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586). Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse wird beabsichtigt, im Bereich

„K 1235“ Rosian / Isterbies Verfahrens - Nr.: V25-7002171-2018

der Gemarkung Rosian, Flur 1, Flurstücke 80/1, 112/80, 111/80, 110/80, 109/80 und 79 und der Gemarkung Isterbies, Flur 2, Flurstücke 67, 68, 69, 70, 71, 96/80, 82, 106 und 107 und Flur 3, Flurstücke 7/1, 6/3, 8/3, 10/1, 17, 1/41, 1/51 und 191 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte - Bodensonderungsgesetz - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), durchzuführen.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau - Roßlau.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

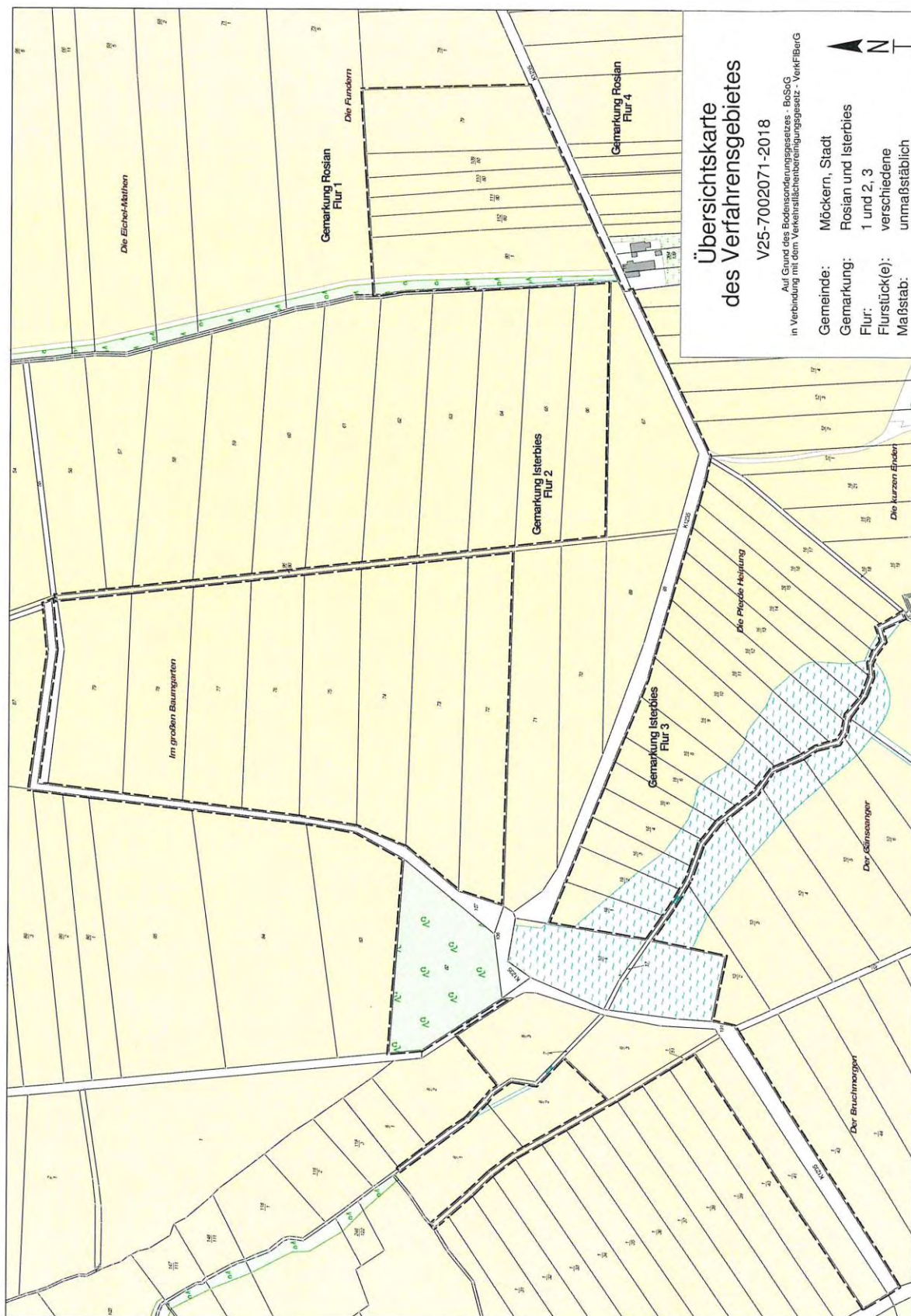
Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.